

Antragsteller/-in (Vorname, Name bzw. Unternehmensbezeichnung)			
Straße, Hausnummer		E-Mail	
PLZ, Ort		Telefon	
Ansprechpartner		IBAN DE <input type="text"/>	

Eingangsstempel

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen

Weitere Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin

Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) (bei natürlichen Personen)

Steuernummer (bei juristischen Personen, Personengesellschaften)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) (falls vorhanden) DE

Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) (falls vorhanden) DE -

1. Antragsgegenstand

1.1 Titel des Vorhabens

1.2 Maßnahmenbeschreibung

Bitte bezeichnen Sie die Maßnahmen hier ausführlich. Beschreiben Sie die geplanten Maßnahmen einzeln textlich. Der Schriftgrad des Textfelds passt sich automatisch an. Bei Bedarf bitte separates Blatt verwenden und dem Antrag beilegen.

5. Beantragte Zuwendung

Höhe der Zuwendung zu den Gesamtausgaben (Lt. Nr. 4) _____ €

zeitlicher Bedarf der Zuwendung _____

Monat/Jahr *Monat/Jahr* *Monat/Jahr*

6. Finanzierung

Zuwendung des Freistaates Bayern _____ €

Finanzierungsbeiträge Dritter _____ €

davon öffentliche Finanzierungshilfen _____ €

Eigenmittel des Antragstellers _____ €

Darlehen des Antragstellers _____ €

Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan) _____ €

7. Erklärungen

Eine Vorsteuerabzugsberechtigung für dieses Vorhaben liegt vor. liegt nicht vor.

liegt teilweise vor wie folgt (bitte Anteil angeben oder Aufteilung erläutern):

Ich/Wir erkläre(n), dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Antragstellung begonnen wird.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Ein Vorhaben gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag von vorneherein

- ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält, oder
- unter einer eindeutigen aufschiebenden oder auflösenden Bedingung für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) gilt unter der Voraussetzung des Satzes 2 nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

Ich/Wir bestätige(n), dass das antragstellende Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist.

Ich/Wir erkläre(n), dass gegen das antragstellende Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäische Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, der ich/wir nicht in voller Höhe Rechnung getragen habe(n).

Das Einverständnis zur vollständigen digitalen Abwicklung des Förderverfahrens (inklusive Übermittlung von Bescheiden) unter Nutzung der oben angegebenen E-Mail-Adresse

wird erteilt. wird nicht erteilt.

Das Einverständnis zur Verarbeitung sowie Speicherung der personenbezogenen Daten des Antragstellers im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren

wird erteilt. wird nicht erteilt.

8. Übersicht verpflichtend beizulegender Anlagen (ggf. nachzureichen)

Jahresabschlüsse der vergangenen drei Jahre

Investitionsplan und Nachweis zur Gesamtfinanzierung

(Ggf.) Maßnahmenbeschreibung auf separatem Blatt lt. Nr. 1.2

Konzept für die Ganzjahresnutzung

Der Bewilligungsbehörde bleibt es vorbehalten, für die Prüfung der Förderfähigkeit der geplanten Maßnahmen weitere Unterlagen anzufordern. (u.a. Planungsunterlagen, Bau- und Betriebsgenehmigung etc.)

9. Subventionserhebliche Angaben

Mir/Uns ist bekannt, dass die

- im vorliegenden Antrag und den beigefügten Unterlagen enthaltenen Angaben
 - zum Antragsteller/zur Antragstellerin und ggf. zum Zuwendungsempfänger,
 - zum geplanten Vorhaben,
 - zu den voraussichtlichen Gesamtkosten und zur Finanzierung des Vorhabens, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,
 - zum Beginn des Vorhabens,
 - zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
 - zum Unternehmen in Schwierigkeiten,
 - zu offenen Rückforderungsanordnungen der Europäischen Kommission,
- im Auszahlungsantrag zum Kostenanfall und zum tatsächlichen Maßnahmenbeginn enthaltenen Angaben,
- im nach der Durchführung/Beendigung des Vorhabens einzureichenden Verwendungsnachweis/Zahlungsantrag enthaltenen Angaben
 - im Sachbericht zur tatsächlichen Verwendung der Zuwendung entsprechend der Bestimmungen des Zuwendungsbescheids zu Maßnahmenausführung und zur zweckentsprechenden Verwendung,
 - zum zahlenmäßigen Nachweis, nach den Bestimmungen des Bewilligungsbescheids bzw. Nr. 4 BNZW einer Mitteilung- und Nachweispflicht unterliegenden Sachverhalte,

jeweils mit Ausnahme der Angaben zu Rechtsform und Telefonnummer, für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind.

Ich bin/Wir sind auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. 2016 S. 345) hingewiesen worden.

Ich bin/Wir sind weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 SubvG unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Ich habe/Wir haben davon Kenntnis, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen bei diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag und in den beigefügten Unterlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, jede Änderung bei den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist in Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315) wie folgt definiert:

„Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.